

Marktgemeindeamt Schardenberg

Schäringer Straße 4 - 4784 Schardenberg

Tel.: 07713/7055

Mail: bauamt@schardenberg.at



Marktgemeinde Schardenberg, am 05.04.2024

Bau - 59 - 2022

Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Errichtung eines Unterstellplatzes und Stützmauer

Ihr Ansuchen vom 20.03.2024

Frau
Hermine Smola
Lindenberg 20/1
4784 Schardenberg

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die genannte Bauwerberin hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan der Architektin DI. Judith Leeb-Lange, Passau, vom 20.03.2024 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten und Errichtung eines Unterstellplatzes und Stützmauer

auf dem Grundstück Nr. 465/2, KG Lindenberg (48224) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Dienstag 23. April 2024**, um **14:30 Uhr**

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem **Grundstück Nr. 465/2, KG. Lindenberg**
bei der **Liegenschaft Lindenberg 20** anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister
Stefan Krennbauer

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag
Wildbach u. Lawinenverbauung, Schmidtorstraße 2, 4020 Linz per email
Bezirksbauamt, 4910 Ried im Innkreis

Sowie weiters an:

Bauwerber/Eigentümer	Parz. 465/2
Nachbar	Parz. 458, 460, 461, 462, 464/1, 465/1, 466/1, 467/1 Parz. 464/2, 467/2 Parz. 465/2, 463/2
Planverfasser	Arch. DI. Leeb-Lange Judith